

Wildschadensregulierung für landwirtschaftliche Nutzflächen

Aktuell gehen vermehrt Anträge auf Entschädigung für Wildschaden aus dem Jahr 2023 beim Sachgebiet Landwirtschaft ein. Diese müssen größtenteils alle abgelehnt werden, da in den entsprechenden Gebieten kein Jagdverbot mehr bestand.

Laut Information der Obersten Jagdbehörde (MLUK) ist bei Wildschäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen folgendes zu beachten:

Ein Wildschaden ist im regulären jagdrechtlichen Verfahren nach Bundesjagdgesetz (BJagdG) zu ersetzen.

Gilt für das Jagdrevier, in dem sich die landwirtschaftliche Nutzfläche befindet, ein totales Jagdverbot, dann wird der Wildschaden nach Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) durch den Landkreis Spree-Neiße entschädigt.

Voraussetzung für die Entschädigung ist ein Antrag und ein Gutachten.

Als Übergangsfrist kann nach Ende des totalen Jagdverbots eine Woche Zeit gegeben werden, um einen eventuell bereits während des totalen Jagdverbots entstandenen Wildschaden schätzen zu lassen. Der so geschätzte Wildschaden kann von den Landwirtschaftsbetrieben im Rahmen der Entschädigung geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Woche ist der Wildschaden im Rahmen des regulären jagdrechtlichen Verfahrens zu ersetzen.

Zusammenfassend ist also zu sagen:

Wildschadensverfahren nach BJagdG - Voraussetzungen:

1. Jagdverbot für alle Wildarten aufgehoben + 1 Woche Übergangsfrist
2. Anordnung zur Entnahme Schwarzwild
3. Anzeige des Wildschadens bei dem zuständigen Ordnungsamt
4. Regulierung des Wildschadens durch die zuständige Jagdgenossenschaft / Eigenjagd

Entschädigung nach TierGesG – Voraussetzungen:

1. bestehendes Jagdverbot oder Übergangswoche nach Aufhebung Jagdverbot
2. Antrag auf Entschädigung an Landkreis Spree-Neiße
3. Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Gutachters

Sollten Sie einen Wildschaden entdecken und sind unsicher, wer zuständig ist, wenden Sie sich bitte an die Untere Jagdbehörde – Herr Frömming, Tel. 03562-986-17013.